

KREISVERBAND MÖNCHENGLADBACH
DER GARTENFREUNDE E. V.



Satzung

(beschlossen in der Mitgliederversammlung am 29. März 2019;
Ergänzungsbeschluß vom 02. Juni 2020 und 01. April 2021)

Geschäftsordnung für das Schlichtungsverfahren

(beschlossen in der Mitgliederversammlung am 29. März 2019)

SATZUNG DES KREIS VERBANDES MÖNCHENGLADBACH DER GARTEN FREUNDE E. V.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsstellung

1. Der Verband führt den Namen „Kreisverband Mönchengladbach der Gartenfreunde" e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Mönchengladbach und ist im Vereinsregister eingetragen, er ist Mitglied des Landesverband Rheinland der Gartenfreunde e.V. (Landesverband)

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verband bezweckt den Zusammenschluss aller Kleingärtnervereine im Gebiet der Stadt Mönchengladbach und im Einzelfall der sonst nicht vertretenden Kleingärtnervereine im Einzugsbereich der Stadt.
2. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts der Abgabenordnung die Kleingärtnerei. Er fördert das Kleingartenwesen als Bestandteil des öffentlichen Grüns in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Gremien der kommunalen Verwaltung und den Fachorganisationen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Kleingartenwesen in enger Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für Satzungszwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
4. Die Tätigkeit des Vorstandes ist grundsätzlich ehrenamtlich. Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Regelungen über Entschädigungen für besonderen Aufwand der Vorstandsmitglieder bedürfen dessen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

5. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
6. Der Verband hat insbesondere für die Belange des modernen Kleingartenwesens und dessen sozialpolitische und städtebauliche Bedeutung zu werben und einzutreten,
 - 6.1 sich für die Schaffung von Kleingärten und Erhaltung planungsrechtlich ausgewiesener Kleingärten sowie die finanzielle Förderung von Dauerkleingärten einzusetzen,
 - 6.2 dahingehend zu wirken, dass städteplanerisch die Bewirtschaftung von Kleingärten in großem Umfang ermöglicht wird und diese Dauerkleingartenanlagen zufriedenstellend ausgestaltet werden,
 - 6.3 Generalpachtverträge abzuschließen,
 - 6.4 seine Mitglieder in allen einschlägigen Fragen zu beraten, zu betreuen und dafür Sorge zu tragen, dass sie die ihnen übertragenen Pflichten erfüllen.
7. Der Verband ist berechtigt, jederzeit seine Vertreter in Versammlungen der ihm angeschlossenen Vereine zu entsenden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes sind alle Vereine, die aus der vom Verband gepachteten Fläche eine Anlage verwalten, oder für die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 zutreffen. Sie müssen im Vereinsregister eingetragen und gemeinnützig anerkannt sein.
2. Die Mitgliedschaft kann durch schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt werden. Über diesen entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit abschließend.
 - 2.1 Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand vor Ablauf des 30. Juni schriftlich durch eingeschriebenen Brief erklärt werden.
3. Personen, die sich um das Kleingartenwesen verdient gemacht haben oder die Zwecke des Verbandes in bedeutender Weise fördern, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
 - 3.1 Von der Mitgliederversammlung kann darüber hinaus jeweils ein langjähriger Vorsitzender zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

4. Die Mitgliedschaft eines angeschlossenen Vereins erlischt bei Auflösung des Vereins.
5. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft fällt die dem Verein in Verwaltung gegebene Fläche an den Verband zurück. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft entfallen jegliche Ansprüche an den Verband.

§ 4

Organe des Verbandes

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand und
- c) der erweiterte Vorstand.

§ 5

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vorsitzenden der angeschlossenen Vereine und dem erweiterten Vorstand des Verbandes. Falls ein Vorsitzender an der Teilnahme verhindert ist, hat sein Stellvertreter, im Falle dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied des Vereinsvorstandes seine Aufgabe wahrzunehmen.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich unter der Einhaltung einer Frist von mindestens 21 Tagen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung einzuberufen.
Für die Fristberechnung ist der Tag der Absendung maßgebend. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn ein Viertel der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung ist, soweit nicht bereits durch diese Satzung festgelegt, zuständig für die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, die Prüfung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes, die Genehmigung des Haushaltsplanes, die Wahl des Vorstandes, zwei Kassenprüfern und einem Ersatzkassenprüfer, die Beschlussfassung über vorliegende Anträge, die Bildung einer Schlichtungsstelle.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

5. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich vorliegen.
In der Versammlung gestellte Anträge bedürfen für die Zulassung zur Verhandlung der Unterstützung von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder. Hiervon ausgenommen sind Satzungsänderungen oder die Abberufung des Vorstandes.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter einberufen und geleitet.
Auf Vorschlag des Vorstandes kann eine gesonderte Versammlungsleitung bestellt werden.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 7.1 Bei Wahlen ist derjenige gewählt, welcher die meisten Stimmen auf sich vereinigt; im Fall der Stimmengleichheit findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Endet auch diese mit einer Stimmengleichheit, entscheidet das Los. Auf Antrag kann die Wahl auch in Form einer Blockwahl durchgeführt werden.
8. Die Abstimmung erfolgt öffentlich.

§ 6

1. Über die Versammlungen der Organe ist ein Protokoll zu erstellen, welches durch den jeweiligen Versammlungsleiter und den durch ihn bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den jeweiligen Mitgliedern der betreffenden Organe, innerhalb von 28 Tagen zur Kenntnisnahme zu geben. Einwendungen gegen das Protokoll müssen innerhalb von 14 Tagen nach Zugang durch das Mitglied gegenüber dem jeweiligen Versammlungsleiter erhoben werden. Danach gilt das Protokoll als genehmigt.
2. Gefasste Beschlüsse der Organe sind in einem Beschlussbuch zu erfassen.

§ 7

Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden / Schatzmeister.
2. Je zwei der in § 7 Abs. 1 genannten Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Verbandes im Sinne des § 26 BGB berechtigt.
3. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter beruft und leitet die Vorstandssitzung. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - dem geschäftsführenden Vorstand,
 - der Frauenreferentin,
 - dem Fachberater
 - und bis zu vier Beisitzern.
2. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Dem erweiterten Vorstand obliegt unter anderem
 - a) die Entscheidung über Aufnahme neuer Mitglieder,
 - b) die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - c) die Aufstellung der Jahresrechnung und die Vorbereitung des Haushaltsplanes,
 - d) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und
 - e) die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

4. Der erweiterte Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch zwei mal jährlich zusammen. Zu den Sitzungen ist mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin unter Angabe von Ort und Zeit schriftlich vom Vorsitzenden einzuladen.

§ 8

Nachwahlen

Im Fall des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann der erweiterte Vorstand für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellen. Die Mitglieder sind über die Änderungen zu informieren.

§ 9

Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Festsetzung der Beiträge, Verwaltungskosten und etwaiger Umlagen für den Verband erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beitrag für den Landesverband wird gesondert in der vom Verbandstag des Landesverbandes beschlossener Höhe erhoben. Mit der Zahlung des Beitrages erhalten die Mitglieder das Recht, alle Einrichtungen des Verbandes und des Landesverbandes in Anspruch zu nehmen.
3. Quittungen und Belege, soweit sie nicht zwangsläufig von Dritten erstellt werden, bedürfen der Unterschrift eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes.
Die für den laufenden Geschäftsbetrieb nicht unbedingt notwendigen Gelder sind gewinnbringend anzulegen.
4. Die Bücher und die Kasse des Verbandes sind mindestens einmal im Geschäftsjahr durch die Verbandskassenprüfer auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem schriftlichen Bericht niederzulegen und bis vier Wochen vor der Mitgliederversammlung dem erweiterten Vorstand bekanntzugeben.
5. Die zwei Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, wobei in jedem Jahr ein Kassenprüfer ausscheidet und durch Neuwahl ersetzt wird.
Wiederwahl ist zulässig.

§ 10

Geschäfts- und Kassenführung der Mitglieder

1. Der Verband ist berechtigt, die Kassenführung und das Rechnungswesen der Mitglieder zu prüfen. Die Mitglieder haben sicherzustellen, dass deren Kassenprüfer den Verband unverzüglich verständigt, wenn er erhebliche Mängel bei der Kassenprüfung seines Vereins feststellt.

§ 11

Auflösung

1. Die Auflösung des Verbandes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
2. Für den Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder des Verbandes erforderlich.
3. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes erfolgt die Liquidation durch den geschäftsführenden Vorstand.
4. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Mönchengladbach die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung des Kleingartenwesens als Bestandteil des öffentlichen Grüns der Stadt zu verwenden hat.

§ 12

Satzungsänderungen / Abberufung des Vorstandes

1. Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung des Verbandes. Dazu ist eine Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Redaktionelle Änderungen der Satzung und solche, die aufgrund von Vorgaben des Registergerichtes oder des Finanzamtes erforderlich werden, kann der geschäftsführende Vorstand selbst vornehmen. Die Mitglieder sind über diese Änderungen zu informieren.
3. Die Abberufung des Vorstandes bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Dazu ist eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mönchengladbach in Kraft.

Geschäftsordnung für das Schlichtungsverfahren

- 1.1 Der Kreisverband Mönchengladbach der Gartenfreunde e. V. (Kreisverband) richtet eine nach der Vereinssatzung vorgesehene Stelle für das Schlichtungsverfahren (Schiedsstelle) ein.
- 1.2 Sofern in Mitgliedsvereinen keine eigene Schiedsstelle eingerichtet ist, tritt die Schiedsstelle des Kreisverbandes an deren Stelle.
2. In der Geschäftsordnung sind die für die Schiedsstelle erforderlichen Richtlinien festgelegt.
3. Die Geschäftsordnung findet Anwendung bei der Regelung von Streitigkeiten, die sich aus
 - den Satzungen,
 - den Pachtverträgen und sonstigen Verträgen sowie den Ordnungen der Vereine ergeben.
 - Streitigkeiten, die sich lediglich auf finanzielle Forderungen aus nicht gezahlten Pacht- oder Mitgliedsbeträgen beziehen, sind über das Mahnverfahren der Gerichtsbarkeit einzuziehen und daher nicht Gegenstand eines Schlichtungsverfahrens.
4. Die Mitglieder der Schiedsstelle werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
5. Aufgabe der Schiedsstelle ist es:
Streitigkeiten einer gütlichen Regelung zuzuführen, um die Inanspruchnahme des öffentlichen Rechtsweges einschließlich des Schiedsmannes möglichst zu vermeiden.
6. Mitglieder der Schiedsstelle sind:
 - höchstens 5 Personen,
 - mindestens 4 Personen, aus deren Mitte der Vorsitzende / die Vorsitzende gewählt wird.
- 6.1 Mitglieder der Schiedsstelle sollen Vereinsmitglieder sein. Darüber hinaus können besonders fachkundige Personen gewählt werden, auch wenn sie nicht einem Verein angehören.
Es ist nicht zulässig, dass mehrere Personen eines Vereines Mitglieder der Schiedsstelle sind.
- 6.2 Mitglieder der Schiedsstelle sind von ihrer Tätigkeit ausgeschlossen:
 - wenn sie einer der streitenden Parteien angehören,
 - wenn sie Ehegatten / Lebenspartner der Streitbeteiligten sind (auch wenn die Ehe / die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht),
 - wenn sie mit einem der Streitbeteiligten in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind.
7. Der Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist schriftlich mit Durchschrift an den Vorsitzenden / die Vorsitzende der Schiedsstelle zu richten. Ist diese/r dem Antragsteller nicht bekannt, so kann der Antrag an den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Kreisverbandes gerichtet werden, der / die ihn unverzüglich an den Vorsitzenden / die Vorsitzende der Schiedsstelle weiterzuleiten hat.
Aus dem Antrag muss der Sachverhalt deutlich hervorgehen. Beweise und sonstige Schriftstücke sind beizufügen. Zeugen sind unter Angabe der ladungsfähigen Anschrift zu benennen.
Zwingend erforderlich ist die Angabe der persönlichen Daten wie z. B. Name, Anschrift, Name der Anlage und die Garten-Nummer sowie die persönliche Telefon-Nummer – auch Handy – und soweit vorhanden eine E-Mail-Anschrift zur schnelleren Kommunikation.
- 7.1 Der Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens muss im Falle der Kündigung des Pachtvertrages bzw. der Mitgliedschaft bis spätestens 4 Wochen nach Erhalt des entsprechenden Schriftstückes bei der Schiedsstelle bzw. beim Kreisverband vorliegen.

8. Der Vorsitzende / die Vorsitzende der Schiedsstelle setzt unverzüglich den Termin der Verhandlung fest und sorgt für die Einladung von Beteiligten und Zeugen. Diese sind in der Einladung darauf hinzuweisen, dass auch beim Fernbleiben über den Antrag entschieden werden kann. Zwischen der Ladung und der mündlichen Verhandlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Der Gegenseite sind mit der Ladung der Antrag und Beweisstücke zur Kenntnis und zur Stellungnahme zuzuleiten.
9. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden und einem Mitglied der Schiedsstelle zu unterschreiben ist.
- 9.1 Die Schiedsstelle ist berechtigt, im Bedarfsfall zur Aufklärung des Sachverhaltes selbst Zeugen oder Sachverständige zu laden.
- 9.2 Die Verhandlungen der Schiedsstelle sind nicht öffentlich.
- 9.3 Die Mitglieder der Schiedsstelle unterliegen auch nach Beendigung der Amtszeit der Schweigepflicht, von der sie nur im Einverständnis durch die beteiligten Parteien entbunden werden können.
10. Die Entscheidung der Schiedsstelle ergeht nach mündlicher Verhandlung. Im Einverständnis der beteiligten Parteien kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden.
- 10.1 Die Entscheidung ist den beteiligten Parteien mündlich bekanntzugeben und schriftlich gegen Einschreiben innerhalb von drei Wochen zuzuleiten. Die Entscheidung gilt auch dann als ordnungsgemäß zugestellt, wenn der Empfänger die Annahme verweigert.
11. Gegen die Entscheidung der Schiedsstelle ist kein weiterer Einspruch möglich.
12. Schiedsverfahren sind für die Parteien kostenfrei. Den Mitgliedern der Schiedsstelle werden Auslagen für Fahrtkosten vom Kreisverband erstattet.
- 12.1 Kosten von Zeugen und Sachverständigen gehen zu Lasten des durch den Schiedsspruch als schuldig Befundenen. Bei Vergleich setzt die Schlichtungsstelle den von jeder Partei zu tragenden Anteil an den Kosten fest. Bei Zurücknahme eines Antrages trägt der Antragsteller bereits entstandene Kosten für Zeugen und Sachverständige.
- 12.2 Die Schlichtungsstelle kann die Einleitung oder die Fortführung des Verfahrens von der Einzahlung der zu erwartenden Kosten für Zeugen oder Sachverständige durch die benennende Partei abhängig machen.